

S a t z u n g

Sport-Fischer-Verein Bad Salzuflen 1939 e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Sport-Fischer Verein Bad Salzuflen 1939 e.V.“ und bildet eine Vereinigung nichtgewerblicher Angelfischer.

Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Lemgo, Kreis Lippe, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lemgo (Registergericht Blatt 104) eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Sportfischer Verein Bad Salzuflen 1939 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Angelfischern als gemeinsame Interessenvertretung zur Wahrung der Belange der Fischerei sowie des damit verbundenen Naturschutzes.

Als Angelfischer im Sinne dieser Satzung gilt derjenige, der die Fischweid gemäß den Grundsätzen „Deutscher Angelfischerverband e.V. (DAFV)“ ausübt, ohne dass diese Tätigkeit Haupt- oder Nebenerwerb ist.

Die Mitglieder des Vereins handeln ausschließlich nach der aktuellen Fischerei-Gesetzgebung- und Verordnung jeweils in der gültigen aktuellen Fassung.

Der Zweck des Sportfischer Vereins Bad Salzuflen 1939 e.V. wird insbesondere verwirklicht durch:

- Reinhaltung der Gewässer, insbesondere der Vereinsgewässer, durch Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die Gewässer und des dort lebenden Fischbestandes.
- Förderung des heimischen Fischbestandes sowie aller aquatischen Lebewesen unter Beachtung des dem Biotop entsprechenden Gewässer- und Artenschutzes mit dem Ziel von gesunden autochthonen (einheimischen) Fischbeständen.
- Aktive Beiträge zum Natur- und Landschaftsschutz, insbesondere zum Schutz der am und im Gewässer lebenden Tierarten und Pflanzen sowie deren Biotope.
- Unterrichtung der Allgemeinheit über die Bedeutung von Fischleben und Angelsport an unseren Gewässern.
- Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens unter Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.
- Beratung, Förderung und Ausbildung der Mitglieder, insbesondere der Vereinsjugend zu waidgerechten Angelfischern durch Vorträge und Lehrgänge.
- Ausbildung und Vorbereitung der Mitglieder für die Sportfischerprüfung und Weiterbildung in Fragen der Fischerei.
- Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung der Angelfischerei sowie der Erholung und der Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
 - a) Fischgewässern und Fischereigerechtsamen (Fischereirechte),
 - b) eines Heims mit Unterkünften und zugehörigen Einrichtungen,
 - c) Fischaufzuchtanlagen, -teichen und -becken und dazugehörigen Anlagen.
- Zusammenarbeit mit Organisationen (z.B. Natur- Gewässer- Landschafts- und Tierschutz), die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Der Sportfischer Verein Bad Salzuflen 1939 e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Zur Erreichung und zum Schutz des Vereinszwecks gibt sich der Verein Ordnungen (z.B. Gewässer-, Disziplinar-, Finanzordnung usw.).

Der Gesamtvorstand beschließt die Vereinsordnungen.

Die Vereinsordnungen gelten neben der gültigen Satzung für alle Vereinsmitglieder. Sie können zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins können Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, soweit sie dazu beauftragt worden sind, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 6 Mitglieder

Der Sportfischer Verein Bad Salzuflen 1939 e.V. hat

1. Voll- (aktive) Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder.
3. Passive (fördernde) Mitglieder.
4. Jugendliche Mitglieder.

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft im Sportfischer Verein Bad Salzuflen 1939 e.V. ist freiwillig und zunächst eine Probemitgliedschaft für 12 Monate. Wird die Probemitgliedschaft nicht innerhalb dieser durch eine Partei gekündigt, so wird sie zur ordentlichen Mitgliedschaft. Mitglieder auf Probe haben bei Versammlungen kein Stimmrecht.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, erfolgreich die Angelfischerprüfung abgelegt hat und im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins ist.

- Der Vorstand kann passive Mitglieder in den Verein aufnehmen, wenn diese die Aufnahme in den Verein aus Gründen des Vereinszwecks (§ 3) anstreben.
- Jugendliche Mitglieder von der Vollendung des 10. Lebensjahres an können Jugendliche werden, deren gesetzliche Vertreter dem Eintritt in den Verein schriftliche zugestimmt haben.

Zur Aufnahme als Mitglied wird ein schriftlicher Aufnahmeantrag erstellt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig. Gründe für eine Verweigerung der Aufnahme brauchen nicht mitgeteilt werden.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die gültige Satzung und die gültigen Vereinsordnungen an.

Jedes ordentliche Mitglied hat volles Stimmrecht. Das Mitglied führt eine Stimme.

Der Gesamtvorstand kann die Zahl der ordentlichen Mitglieder begrenzen, wenn diese für die zur Verfügung stehenden Gewässer zu groß ist (Aufnahmestopp).

Jedes Mitglied ist verpflichtet nach Anforderung des Vorstandes im Jahr an einem Arbeitsdienst teilzunehmen (4 Stunden) oder ersatzweise einen Betrag in Höhe von 20 Euro zu erbringen. Diese sind bereits Bestandteil des jeweils gültigen Jahresbeitrages. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Schwerbehinderte, passive / Ehrenmitglieder und Rentner (Rentner ist, wer Altersruhegeld bezieht)

§ 8 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die passive Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Ausübung des Angelsports in den Vereinsgewässern.

Jedes passive Mitglied kann ordentliches Mitglied werden. Die Zeit der passiven Mitgliedschaft wird auf das Vereinsdienstalter angerechnet.

§ 9 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche im Alter von 10 bis 17 Jahren, die im Besitz eines Jugendfischereischeines / Fischereischeines sind, können mit Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) auf schriftlichen Antrag Mitglied des Vereins werden.

Jugendliche Mitglieder gehören der sog. „Jugendgruppe“ des Vereins an.

Die Jugendgruppe unterliegt der Leitung des Jugendwarts und seines Stellvertreters.

Dem Jugendwart und seinem Stellvertreter werden Mittel des Vereins zur eigenständigen Durchführung der Jugendarbeit nach Anforderung zur Verfügung gestellt. Die Verwendung dieser Mittel ist dem Vorstand nachzuweisen.

Sinn und Zweck dieser Jugendgruppe ist es, die jugendlichen Mitglieder zu schulen und zu waidgerechten Angelfischern auszubilden. Bei der Ausbildung der jugendlichen Mitgliedern ist insbesondere der Zweck gemäß § 3 dieser Satzung zu beachten.

Mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres wird das Mitglied der Jugendgruppe zum Vollmitglied.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 10 Mitgliedschaft in einem Fachverband

Der Sportfischer Verein Bad Salzuflen 1939 e.V. kann Mitglied eines Landesverbandes sein. Dadurch würde auch die Mitgliedschaft der dort angeschlossenen Organisationen und zum DAFV begründet.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Freiwilligen Austritt mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt den fälligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- Tod des Mitglieds.
- Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen im Sinne des Strafgesetzes begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
- sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat.
- innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.
- in sonstiger Weise sich unfair verhalten, gegen die Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.
- wegen Fischwilderei rechtskräftig verurteilt worden ist. Solange ein ordentliches Verfahren gegen das Mitglied wegen Fischwilderei anhängig ist ruht die Mitgliedschaft.
- nach der Disziplinarordnung verhängte Geldbuße nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten Frist ausgleicht.

§ 12 Verfahren bei Ausschließungen

Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand nach Gewährung des rechtlichen Gehörs des auszuschließenden Mitgliedes und Anhörung des Ehrenrates.

Die Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Berufung gegen die Entscheidung ist zulässig und innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung der Entscheidung bei dem Vorstand schriftlich unter Darlegung der Gründe einzureichen.

Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen.

Der Gesamtvorstand entscheidet endgültig.

Der Ausschluss wird wirksam mit der Bekanntgabe an das ausgeschlossene Mitglied. Die Bekanntgabe erfolgt in der oben genannten Form.

Der Rechtsweg bleibt unberührt.

Ausgeschiedene oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung umgehend zurückzugeben.

Durch Austritt oder Ausschluss verlieren die ehemaligen Mitglieder sämtliche Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung der Angelfischerei und die Benutzung vorhandener Vereinseinrichtungen.

§ 13 Verfahren bei Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses nach § 11 kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied erkennen auf:

- Verweis mit oder ohne Auflage
- zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten insbesondere der Entzug der Fischereierlaubnis in den Vereinsgewässern
- Zahlung von Geldbußen bis zur Höhe von maximal 150,- € (je Vergehen)

Die vorgenannten Maßnahmen können einzeln als auch nebeneinander ausgesprochen werden.

Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Einspruch gegen die Entscheidung ist zulässig und innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung bei dem Vorstand schriftlich unter Darlegung der Gründe einzureichen.

Der Gesamtvorstand entscheidet endgültig.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen oder gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln. Sie haben das Recht, Vereinseinrichtungen (soweit vorhanden) zu benutzen.

Sie haben das Wahlrecht (aktiv als auch passives Wahlrecht) in allen Mitgliederversammlungen und können dieses dort ausüben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche jeweils gültigen Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten. Verstöße sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Zwecke des Vereins zu erfüllen und zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich, d.h. Januar des laufenden Kalenderjahres, zu entrichten.

§15 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung berufen werden. Der Ehrenrat ist 3 Jahre im Amt. Mitglied des Ehrenrates kann ein Mitglied werden, wenn es 10 Jahre dem Verein angehört und kein anderes Amt inne hat.

§ 16 Finanzwesen

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Beitragszahlung der Mitglieder erfolgt für das Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Geschäftsführer nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Geschäftsführung.

Es werden Kassenprüfer auf der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder gem. § 17 (Versammlungen) bestimmt.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung jeweils das Ergebnis ihrer Überprüfungen des Vorstands.

Der Verein ist berechtigt zur Deckung einmaliger Ausgaben von seinen Vollmitgliedern Umlagen zu erheben. Die Umlagen dürfen im laufenden Geschäftsjahr die Höhe des Jahresbeitrages für Vollmitglieder nicht überschreiten.

§ 17 Versammlungen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung möglichst im ersten Quartal stattfinden.

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag abgesandt sein. Eine Einladung in Schriftform kann durch eine elektronische Übermittlung erfolgen, wenn ein elektronischer Datenversand eingerichtet und möglich ist. Eine Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins ist informativ.

Eine Einladung gilt als erfolgt, wenn sie mittels gewöhnlichen Briefes oder einer elektronischen Übermittlung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift bzw. elektronische Adresse abgesandt ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, oder gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, können vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die nachfolgenden Angelegenheiten:

- Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie den Kassenprüfungsbericht
- die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
- Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Gesamtvorstandes für die Dauer von 3 Jahren.
- Die Wahl von 2 Kassenprüfern für 2 Jahre, von denen einer jedes Jahr ausscheidet.
- Entgegennahme des Haushaltsvorschlages.
- Die Festsetzung des Jahresbeitrages.
- Änderung der Satzung.

Mit Ausnahme der Änderung der Satzung gilt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Änderung der Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss, wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine solche Versammlung beantragen, diese einberufen.

Die §§ 16 und 17 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 20 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Kassierer hat im Innenverhältnis die Beschränkung zu beachten, dass er nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsvollmacht Gebrauch machen darf.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er hat die gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

Folgende Funktionsträger können den Vorstand ergänzen:

- Geschäftsführer
- Stellvertretender Geschäftsführer
- Schriftführer
- Stellvertretender Schriftführer
- Jugendwart
- Stellvertretender Jugendwart
- Gewässerwart
- Stellvertretender Gewässerwart
- Naturschutz- und Umweltschutzbeauftragter
- Stellvertretender Naturschutz- und Umweltschutzbeauftragter
- Stellvertretender Vorsitzender
- Sowie Ausschüsse (z.B. Gewässer oder Festausschuss)

Die oben genannten Funktionsträger wirken bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten und Vereinsordnungen neben dem Vorstand mit.

Scheiden aus dem mehrgliedrigen Vorstand Mitglieder aus, kann der Gesamtvorstand ein anderes Vereinsmitglied durch Beschluss für die verbleibende Amtsperiode bestimmen. (Selbstergänzung).

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Der Versammlungsleiter sowie der Schriftführer unterzeichnen die Protokolle.

Der Vorstand besteht aus dem Vorstand (§26 BGB) und dem erweiterten Vorstand, zusammen bilden sie den Gesamtvorstand.

Beschlüsse werden von dem Gesamtvorstand beschlossen, wobei jedes Mitglied ein Stimmrecht hat.

Personalunionen sind zulässig.

§ 21 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann langjährige, besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Jedes Ehrenmitglied hat volles Stimmrecht. Das Mitglied führt eine Stimme.

§ 22 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Versammlung gemäß § 16 und § 18 dieser Satzung einzuberufen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit vom 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Mittel des Vereins fallen bei dessen Auflösung dem Landesverband Lippe zu. Sie sind der Fischereigenossenschaft Lippe für eine zweckgebundene Verwendung im Sinne der Aufzählungspunkte 2 bis 4 des § 3 dieser Satzung zur Verfügung zu stellen.

§ 23 Ermächtigung und Gültigkeit der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.06.2018 angenommen und verabschiedet. Sie wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Mit dieser Satzung verlieren alle vorherigen Satzungen Ihre Gültigkeit.